

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Zürcher Student : offizielles Organ des VSETH (Verband der Studenten an der ETH Zürich) & des VSU (Verband Studierender an der Uni)**

Band (Jahr): **34 (1956-1957)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Geleit

Max Huber bedarf keiner Einführung. Und die «Völkerrechtlichen Erinnerungen aus sechs Jahrzehnten», die im folgenden abgedruckt werden, bedürfen keines Kommentars. Sie stehen hier als schlichter Bericht eines erfüllten Lebens, überstrahlt von der Weisheit des Alters — Erfahrung, Bekenntnis und Weckruf zugleich!

So bleiben für die Einleitung, um die mich die Redaktion ersucht hat, eigentlich nur zwei Dinge: Die Erneuerung des Dankes, zu dem jede Begegnung mit diesem Menschen und seinem Werk stets wieder drängt, und — einige Korrekturen an der Darstellung, die an einigen Stellen der Objektivität entbehrt! Das ist an die Adresse eines Wissenschafters und eines Richters ein äusserst schwerwiegender Vorwurf, ja er will geradezu grotesk erscheinen gegenüber einem Mann, der eine Reihe von Aemtern bekleidet hat, in denen insbesondere auch diese Tugend in einem ganz besonderen Masse gefordert war. Und doch ist der Vorwurf berechtigt: Die Darstellung ist überall dort nicht objektiv, wo es um die Würdigung der eigenen Leistung geht. Diese Verkleinerung des eigenen Werkes gipfelt auf den folgenden Seiten in dem Satz: «Meine wissenschaftlichen Leistungen sind sehr bescheiden geblieben.»

Zwar ist es richtig, dass das gedruckte Werk von Max Huber nicht sehr umfangreich ist, dass er kein grosses systematisches Werk über das Staatsrecht und über das Völkerrecht geschrieben hat. Immer wieder ist die Klage laut geworden, dass er vor allem jene Werke nicht geschrieben hat, zu denen er durch die Universalität seines Denkens in einzigartiger Weise legitimiert gewesen wäre. Wer hätte eine «allgemeine Staatslehre» in unserer Zeit besser schreiben können als er? Wem war das Charisma für einen «Geist des Völkerrechtes» — ein Werk über die Grundlagen,

das ihn lange beschäftigt hat — so sichtbar anvertraut? Und wer wäre in gleicher Weise ausgerüstet für eine Geschichte der abendländischen völkerrechtlichen Entwicklung wie Max Huber?

Obgleich diese Werke nicht geschrieben wurden, hat er doch einen grossen Beitrag zum Völkerrecht geleistet. Das einzigartige dieses Werkes aber liegt in der Vielgestaltigkeit, die hier ein Ganzes werden durfte. Schon als Student vermochte ihn das Recht «lediglich als ein logisches System von Normen» nicht zu befriedigen; er sah es stets als einen Teil des gesamten Nomos. Er hat in einer Zeit, die in Versuchung war, ob den Ideen die «Realien» zu übersehen, durch sein berühmtes Jugendwerk den Weg zu klarerer Erkenntnis der «soziologischen Grundlagen» gewiesen. Er hat dann später, in einer Zeit, in der gerade umgekehrt die Rechtsidee und die Eigenständigkeit des Rechtes durch das Nützlichkeitsdenken und durch das Machtdenken in Frage gestellt wurden, das Absolute im Recht verteidigt.

Ein Ganzes ist das Recht bei Max Huber aber auch durch die enge Verbindung und fruchtbare Wechselwirkung von Praxis und Theorie. Die theoretische Erkenntnis drängte nach praktischer Verwirklichung. Als Rechtsberater des Bundesrates, als Delegierter an internationalen Konferenzen, und dann als Richter und Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und als Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hat er in Schlüsselpositionen an der Gestaltung und Verwirklichung des Völkerrechtes massgebenden Anteil gehabt. Andererseits hat er immer wieder in kleineren und grösseren Abhandlungen seine praktischen Einsichten und Erfahrungen der Wissenschaft zugänglich gemacht. Einzelne dieser Aufsätze gehören längst zum klassischen Bestand unserer Rechtsliteratur; sie werden viele umfassende Werke zweifelsohne weit überleben. Es ist ein Rechtsdenken, das — konservativ und weltoffen zugleich — das neue Recht auf der soliden Grundlage der Ueberlieferung aufrichtet. Es ist ein Rechtsdenken, das — in schwankender Zeit — sowohl gegen die lähmende Skepsis wie gegen die verführerische Utopie gefeit ist. Es ist ein Rechtsdenken, das gleicherweise um die Verantwortung gegenüber der engsten Gemeinschaft, der Gemeinde, wie gegenüber der umfassendsten Gemeinschaft, der Menschheit, weiss. Es ist ein Rechtsdenken, das bei aller Leidenschaft für das Recht doch auch die Schranken allen Rechtes kennt. «Das Entscheidende im Leben des Menschen ist stets das Verhältnis zu seinen Mitmenschen.» Von Jahr zu Jahr eindringlicher wird dieser Mahnruf zum Dienst am Nächsten und von Jahr zu Jahr zentraler ist im Wirken Max Hubers der Hinweis auf «das Eine, das not tut», geworden.

Werner Kägi

Koexistenz und Gemeinschaft

Völkerrechtliche Erinnerungen aus sechs Jahrzehnten

Von Max Huber

Text eines Vortrages, der am 16. Februar 1956 vor der Studentenschaft beider Hochschulen Zürichs hätte gehalten werden sollen, aber wegen Erkrankung des Referenten unterblieb.

Jugend-, Lehr- und Wanderjahre

Wenn ich, nicht ohne starke Bedenken, noch einmal vor der Studentenschaft auf Wunsch ihres Vortragsausschusses spreche, so muss ich gleich aus der Not eine Tugend machen. Wer sehr alt ist, hatte Gelegenheit, viel zu erleben. Erleben ist etwas anderes als erforschen und erdenken. Denn Erleben ist notwendig zu einem kleineren oder grösseren Teil Erleiden. Seit mehr als vierzig Jahren der akademischen und wissenschaftlichen Tätigkeit durch praktische Aufgaben grösstenteils entzogen, muss ich mich darauf beschränken, aus meinen Erinnerungen zu schöpfen und kann nicht wissenschaftliche Probleme behandeln.

Es sind allerdings nur Bruchstücke, und zudem nur solche aus meinen völkerrechtlichen Erinnerungen. Diese habe ich gewählt, weil meine Teilnahme an den internationalen Angelegenheiten in eine Periode fällt, in der sich der seit dem Anbruch des technischen Zeitalters immer raschere Rhythmus der geschichtlichen Entwicklung ganz besonders stark auswirkt und das Völkerrecht zu einer grossen Menschheitssache hat werden lassen. Was zur Abrundung des Bildes Ihnen fehlt, finden Sie in dem mit aufopferungsfähiger Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfassten Buch von *Dr. Fritz Wartenweiler*.

Mein Interesse und meine Arbeit für das Völkerrecht und die mit diesem verbundenen Probleme füllte, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch den grössten Teil meines Lebens aus: zehn Jahre als Autodidakt,

Student und Weltreisender in vier Kontinenten, zwanzig Jahre als Dozent, wissenschaftlicher Arbeiter und davon fünfzehn Jahre in steigendem Masse als Berater und bevollmächtigter Delegierter in der Aussenpolitik unseres Landes, zehn Jahre als internationaler Richter, endlich zwanzig Jahre im Dienste des Roten Kreuzes als Weltinstitution. Das macht sechzig Jahre und erstreckt sich über sechseinhalb Jahrzehnte.

Wie bin ich zu dieser, in Zürich nicht gerade häufigen Liebhaberei gekommen? Den ersten Anstoss bildete wohl der Umstand, dass eine Gespielin meiner Kinderjahre eine Enkelin *Joh. Caspar Bluntschlis* war, des grossen, vielseitigen Zürcher Juristen, der das Zürcher Privatrechtliche Gesetzbuch geschaffen hat und dessen «Völkerrecht als Rechtsbuch», als Codex, mich vor allem ins Völkerrecht eingeführt hat. In diesem Kreise hörte ich von den Ehrungen, die in Oxford und anderswo unserem berühmten Mitbürger zuteil wurden, und diese weckten meinen kindlichen Ehrgeiz. Der Umstand, dass ich schon als Kind mit meinen Eltern in viele Länder kam und später alle Weltteile sah, hat wohl auch die Vorstellung der die Einheit der verschiedenen Teile bildenden Zusammenfassung genährt. Das wohl am meisten Ausschlag gebende Buch meiner Jünglingsjahre war der Schicksalsroman der österreichischen *Baronin Bertha v. Suttner* «Die Waffen nieder». Seine Tendenz war ein zündender Aufruf zu einer sozialen Aktion auf dem Boden des Völkerrechts. Das Entscheidende im Leben des Menschen ist stets das Verhältnis zu seinem Mitmenschen.

In meinem achtsemestrigen Studium, von dem zwei Semester der Ausarbeitung einer umfangreichen Dissertation gewidmet waren, wurde das Interesse am Völkerrecht zu Zeiten überschattet durch die Begeisterung für das römische und das germanische Recht, die ich namentlich durch meine ausgezeichneten Lehrer Ferdinand Hitzig und Otto v. Gierke und durch Bücher wie v. Iherings «Geist des römischen Rechtes» und Heusers «Institutionen» und Gierkes «Genossenschaftsrecht» empfang. Völkerrecht studierte ich namentlich in Berlin unter *Bernhard Hübler*, dessen Kolleg den bezeichnenden Titel «Völkerrecht und Staatenpolitik» hatte. Er riet es mir ab, die von mir als Dissertation geplante Arbeit über internationale Schiedsgerichte zu schreiben, ein im wilhelminischen Deutschland wenig salonfähiges Thema, worüber mich die noch zu erwähnende Skepsis, mit der die Haager Konferenzen aufgenommen wurden, eindrucklich belehrte. Meine Dissertation über «Staatensukzession», die ich verfasste, könnte auch «Sterben und Wachstum der Staaten» betitelt sein.

Lehr- und Beratungstätigkeit

Die Ausbildung, der ich nach Abschluss des Studiums oblag, war nicht nach der wissenschaftlichen, eher nach diplomatischer Laufbahn orientiert. Als ich 1901 in Shanghai die telegraphische Anfrage der Zürcher Fakultät nach Uebernahme der allgemein staats- und völkerrechtlichen Professur erhielt, konnte ich so unvorbereitet und unberaten, wie ich war, mich nicht entscheiden, tat es aber dann auf dringenden Rat meiner Zürcher und Berliner Lehrer, als ich in die Heimat zurückgekehrt war. Das Recht, lediglich als ein logisches System von Normen, hatte schon als Student mich nicht lange befriedigen können. Ich suchte die Hintergründe zu kennen. Die soziale Dynamik, welche der Gestaltung des Rechtes zugrunde liegt und welche bei einem werdenden Recht, wie dem Völkerrecht, besonders wichtig ist, suchte ich in meiner Dissertation und in der Antrittsvorlesung über die Entwicklungsstufen des Staatsbegriffs in Analogien zu den biologischen Phänomenen zu erfassen. Meine 1910 erstmals erschienenen «soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft» gingen von einer möglichst umfassenden Grundlage aus. Eine solche Betrachtungsweise war damals etwas Ungewohntes, wohl aber Berechtigtes, denn seither hat sie sich, namentlich in der angelsächsischen Welt, zu einer eigentlichen Wissenschaft, mit eigenen Lehrstühlen, als «international relations» entwickelt. Ich habe durch Lebenserfahrung gelernt, dass auch durch Berücksichtigung aller rational erfassbaren Elemente die wirkliche Existenz des Rechts noch nicht erforscht werden kann, denn der Rationalismus übersieht, ausser der Transcendenz, das Irrationale, die menschliche Person, die Freiheit und damit die Geschichte. Das biblische Verständnis der Geschichte und das christliche Verständnis des Menschen erschliessen erst die Tiefe des Weltgeschehens.

Meine wissenschaftlichen Leistungen sind sehr bescheiden geblieben. Der grosse Umfang der Professur, die ich unvorbereitet hatte übernehmen müssen, und die steigende Beanspruchung durch die verschiedenen Departemente des Bundesrates waren wissenschaftlicher Arbeit nicht fördernd, wenn auch solche Aufgaben mir wertvolle Einsichten gaben und mich auf meiner Bahn vorantrieben.

Der Ausbau meiner «soziologischen Grundlagen» (1910, Neuauflage 1928), zu einem grossen und vertieften Werke, und wenn möglich eine Synthese zu einem «Geist des Völkerrechtes» schwebte mir noch lange als wissenschaftliche Lebensaufgabe vor und kam in der Haager Zeit,

dank der Bibliothek des Friedenspalastes, in einer umfassenden Kartothek zur Erscheinung. Als ich sah, dass ich nicht mehr in die akademische Laufbahn zurückkehren konnte, übergab ich das ganze Material meinem hoffnungsvollen Neffen, Professor *Dietrich Schindler*, dessen frühzeitiger Tod die Ausführung des Planes abschnitt.

Das klassische Völkerrecht als Koexistenz von Souveränitäten

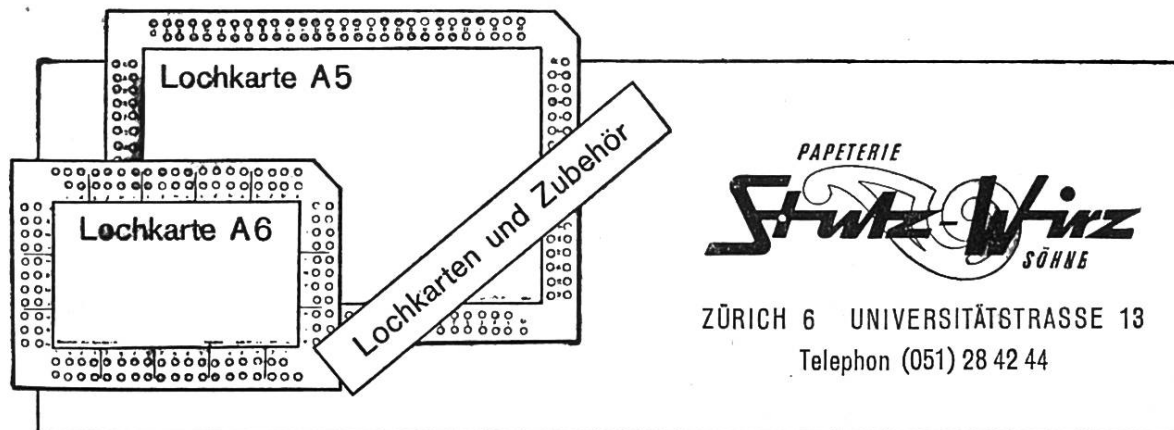
Die entscheidende Wendung gab meiner Entwicklung die im Anfang des Sommersemesters 1907 an mich gelangte, völlig unerwartete Aufforderung, an der auf den Juni 1907 nach dem Haag einberufenen sogenannten II. Haager Friedenskonferenz als bevollmächtigter Delegierter die Schweiz zu vertreten, neben Minister Carlin, dem in London und im Haag akkreditierten Gesandten als Delegationschef und Prof. Eugène Borel, Professor des Staats- und Völkerrechts in Genf, Oberst im Generalstab.

Die beiden Haager Konferenzen, deren erste 1899 durch ein Manifest des Zaren Nicolaus II. angeregt worden war, markierte den Anfang einer Epoche des Völkerrechts, in der es sich nicht nur um einzelne zwischenstaatliche Beziehungen handelt, sondern um Versuche, diese als Gesamtheit auf eine allgemeine, den Weltfrieden sichernde Grundlage zu stellen. Diese Konferenzen waren auch etwas Neues, insofern sie nicht mehr, wie noch die Wiener und Pariser Kongresse von 1814 und 1815, auf europäische Staaten beschränkt waren, sondern ausser den Vereinigten Staaten von Amerika auch asiatische und 1907 auch die lateinamerikanischen Staaten umfassten. Wohl war die II. Haager Konferenz noch ein Staatenkongress alten Stiles, da ausser den Grossmächten des sogenannten europäischen Konzertes (England, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Russland, Deutsches Reich und Italien, ursprünglich auch Spanien) nur die Vereinigten Staaten als gleichwertige Mächte stillschweigend anerkannt wurden.

Wenn als Titel des Vortrages «Koexistenz und Gemeinschaft» genannt ist, so muss ich, gleich ein allfälliges Missverständnis ausschliessend, betonen, dass ich die politische Situation, die in den letzten Jahren unter dem Schlagwort «Koexistenz» erörtert wird, nicht zum Gegenstand meiner Betrachtung mache. Diese Periode liegt auch ausserhalb der Zeit

meiner internationalen Tätigkeit. Unter Koexistenz verstehe ich ein geschichtliches Phaenomen von viel allgemeinerer Bedeutung, das Nebeneinanderstehen einer Vielheit grosser und kleiner souveräner Staaten, die keiner gemeinsamen, sie zusammenfassenden und den Frieden unter ihnen gewährleistenden Organisation unterworfen sind. Das war die politische Gestalt Europas im Wesentlichen seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts und insbesondere im 19. Jahrhundert, in der Epoche des sogenannten klassischen Völkerrechts. Diese selbständigen Staaten, meist aus Gebilden der Völkerwanderung hervorgegangen, waren bestrebt, unter dem Prinzip der Souveränität in ihrem Bereiche alle Macht in sich zu vereinigen und so den innern Frieden gegen alle Fehderechte des Adels und den Ständen zu stabilisieren. Dieser Souveränitätsgedanke führte aber dazu, dass die souveränen Staaten selber sich keiner äussern Oberhoheit unterwerfen wollten und konnten und letzten Endes die Geltendmachung ihrer Interessen und Rechte durch Krieg ausübten. *Bellum ultima ratio Regum*. Souveränität bedeutet *jus ad bellum* und das Werk von Hugo Grotius, das als Anfang des Völkerrechtes als wissenschaftlichen Systems betrachtet wird, heisst *De Jure Belli ac Pacis*. Diese Zweiheit ist die Alternative aller Staatenpolitik alten Stils, aller blossen Koexistenz.

Von allergrösster Wichtigkeit war, dass diese Staaten des europäischen Staatensystems, in welchen ausser den erwähnten Grossmächten zeitweise andere, wie namentlich die Niederlande, eine bedeutende Rolle spielten, seit dem Zeitalter der Entdeckungen (XV. Jahrhundert) fast die ganze Eroberung, meist verbunden mit Kolonisation, ihrem Herrschaftsbereich unterworfen und damit den politischen und kulturellen Primat Europas begründeten. Mit der Zerrüttung dieses Erdteils, jedenfalls mit dem



Lochkarte A5

Lochkarte A6

Lochkarten und Zubehör

PAPETERIE
Stutz Wirz
SÖHNE

ZÜRICH 6 UNIVERSITÄTSTRASSE 13
Telephon (051) 28 42 44

Ausgang des Zweiten Weltkrieges ist diese Vormachtstellung zerstört und deren Reste durch die als Antikolonialismus bekannte Loslösungsbewegung, ausser im Bereiche der asiatischen Teile der Sowjetunion, bedroht. Die Koexistenz souveräner Staaten hatte durch die Politik des sogenannten europäischen Gleichgewichts immer wieder gesucht, den Frieden herzustellen und zu sichern. Ohne eine rechtlich geordnete Organisation zu sein, hatte das sogenannte Konzert der Grossmächte, Europa und damit im Wesentlichen der ganzen Welt von 1815—1914 ein ungewöhnlich wenig von Kriegen gestörtes Jahrhundert gebracht und im Gefolge eine ungeahnte Intensität der Weltwirtschaft und der internationalen Verknüpfung der nationalen Wirtschaften und Kulturen.

Abgesehen von der totgeborenen Heiligen Allianz des Zaren Alexander I. 1815 war nie der Versuch gemacht worden, dem Riesengebäude koexistierender Souveränitäten eine organische Spitze zu geben.

Im August 1898 liess der russische Zar ein Manifest ausgehen, in dem er auf die Notwendigkeit einer Beschränkung der damals, im Vergleich zu den heutigen sehr bescheidenen Rüstungen und auf die Notwendigkeit von Einrichtungen zur friedlichen Erledigung von Staatenkonflikten hinwies. Dieser durch die Weltentwicklung zu einem System gegenseitiger Abhängigkeit nahe liegende, wohl reichlich spät kommende Vorschlag wurde nicht nur von den Regierungen, der Presse, sondern auch von wirtschaftlichen und intellektuellen Kreisen fast allgemein mit grosser Skepsis, mit Misstrauen oder doch grosser Zurückhaltung, oft mit Hohn und Ablehnung aufgenommen. Eine Berner historische Arbeit von Lüthy über «die europäischen Kleinstaaten und die Haager Friedenskonferenz von 1899» gibt ein erschütterndes Bild von der Verständnislosigkeit, mit welcher der Idee dieser Konferenz begegnet wurde. Erschütternd ist der übrige Erde ausser den islamischen Staaten, China und Japan durch Eindruck, wenn man bedenkt, was aus fast allen diesen sogenannten Grossmächten seither geworden ist und was die kleinen Staaten erdulden mussten. Man kann hier wohl sagen: *Quem Deus perdere vult, primum dementat.*

Es ist begreiflich, dass unter diesen Umständen die erste Friedenskonferenz keine politisch erheblichen Resultate erzielen konnte. Die Abrüstungsfrage wurde auf eine spätere Konferenz verschoben. Für die Schiedsgerichtsbarkeit wurde das imposante paragraphenreiche Gebäude der «Cour permanente d'arbitrage» errichtet, doch wurde dieser keine Kompetenz übertragen, die nicht in jedem Streitfall unter dem Vorbehalt der freien politischen Entscheidung der Parteien gestanden hätte.

Denkwürdig ist, dass die erste Konferenz ein Verbot jeglichen Abwurfs von Geschossen aus Flugzeugen angenommen hatte, es aber auf fünf Jahre beschränkte, dass aber niemand sich für dessen Verlängerung oder Wiederaufnahme an der zweiten Konferenz einsetzte. Es ist, als ob die Menschheit für einen Augenblick eine Ahnung gehabt hätte, welches Unheil die Entwicklung der Aviatik und die Zerstörungskraft der Geschosse schon im Ersten und Zweiten Weltkrieg für die Menschheit bedeutete und erst in Zukunft haben kann. Als im Jahr 1907 die zweite Konferenz im Haag zusammentrat, war sie von einer ähnlich kalten Atmosphäre umgeben wie die geschilderte ihrer Vorgängerin. Davon konnte ich mich persönlich, im Haag wie in der Schweiz, überzeugen.

Die II. Haager-Konferenz

Die zweite Konferenz hat eine Reihe von Konventionen, an denen wir interessiert waren, wie namentlich diejenige über die Rechte und Pflichten der Neutralen, zustande gebracht, oder die der Kriegführung im Interesse der Rechtssicherheit oder Humanität Schranken auferlegen. Doch auf dem Gebiet der Kriegsverhinderung oder der Verminderung der Kriegsvorbereitungen sind keinerlei positive Ergebnisse erreicht worden. Das grosse Problem, das heisst die Schaffung einer in gewissem Umfang generell wirklich verpflichtenden Gerichtsbarkeit durch Schiedsrichter oder einen internationalen Gerichtshof von dauernder Zusammensetzung blieb auf der Strecke liegen. Angesichts der reservierten skeptischen Zurückhaltung des Bundesrates — der ähnlichen Haltung der politischen Kreise unseres Volkes entsprechend — konnte die schweizerische Delegation nicht viel positives bieten. Es schien mir aber, dass die Schweiz, mit Rücksicht auf ihre politische Tradition und ihre Neutralität zwischen den sich versteifenden Fronten nicht auf der jeden Fortschritt der Staatengerichtsbarkeit ablehnenden Seite stehen, sondern eine beiden Richtungen annehmbare Mittellösung versuchen sollte. Diese bestand darin, dass die Staaten bei Ratifikation des Abkommens über die friedliche Beilegung der Staatenstreitigkeiten erklären konnten, in welchem Umfang und unter welchen besondern Vorbehalten sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit sich verpflichten, auf eine gerichtliche Entscheidung auf Begehren der Gegenpartei sich einzulassen. Da der

Gedanke bei mehreren wichtigen Delegationen eine gute Aufnahme fand, reiste ich nach Bern, um vom Bundesrat die Ermächtigung zur Einbringung des Vorschlages zu holen, welche mir ohne Begeisterung erteilt wurde. Ein im letzten Moment sich zeigender Widerstand musste ich durch das Angebot der Rückgabe meines Mandates überwinden. Schliesslich ist, wie der schweizerische Vermittlungsvorschlag, die Gesamtheit der auf Begründung einer obligatorischen Gerichtsbarkeit gerichteten Anträge wesentlich an der negativen Haltung des Deutschen Reiches gescheitert. Als die erste Völkerbundsversammlung 1920 bei Beratung des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes wiederum in der ganz gleichen Sache auf den toten Punkt gekommen war, erinnerte man sich an den schweizerischen Vermittlungsvorschlag von 1907, und dieser wurde in letzter Stunde als sogenannte clause facultative des Artikels 36 in das Gerichtsstatut unverändert und einstimmig aufgenommen. Herr Motta und damit die Schweiz als Staat war der erste Delegierte, der dieses Protokoll unterzeichnete, das den Durchbruch der Idee allgemeiner Gerichtsbarkeit in das Völkerrecht bildet.

Auch die übrigen in ähnlicher Richtung gehenden Arbeiten der Konferenz sind toter Buchstabe geblieben, so der kühne Entwurf eines internationalen Prisenhofes mangels Ratifikation der Londoner Seerechtsdeklaration von 1909. Der Plan eines wirklich ständigen Gerichtshofes scheiterte an der Unmöglichkeit, den ebenfalls aus der Souveränitätsidee abgeleiteten Anspruch auf Gleichheit der etwa sechzig Staaten in Einklang zu bringen mit der Notwendigkeit, die Zahl eines ständigen, die Kontinuität der Rechtsprechung gewährleistenden Richterkollegiums stark zu beschränken.

Bundesrat Calonder

Tätigkeit als Konsulent des Politischen Departements 1918—1921

Die Skeptiker schienen vollends im Rechte zu sein, als in den schweren politischen Krisen von Agadir (1911) und Sarajewo (1914) die auf Freiwilligkeit beruhenden Bestimmungen des Friedensabkommens von 1899/1907 nicht erfolglos angewendet wurden, sondern niemand daran gedacht zu haben schien, einen Schritt für ihre Erprobung zu tun und wenigstens unparteiische Untersuchungen zu fordern. Sobald durch die Ankündi-

gung von Mobilisationen die Blutinstinkte der Menschen aus den Tiefen der Massenseele wie der Einzelseele geweckt wurden, fielen die aus Völkerrecht, Vernunft und sittlicher Verantwortung kommenden Gegenvorstellungen aus dem Gesichtsfeld der Verantwortlichen wie der Massen. Die Geltung des Rechts, namentlich in Fällen, wo die menschlichen Leidenschaften berührt werden, ist vor allem ein Problem der Tiefenpsychologie.

Eine neue Situation entstand in der Welt, als ein Staatsmann auf der Bühne der Weltpolitik auftrat, der nicht nur den Mut hatte, sich der Lächerlichkeit auszusetzen, sondern auch die Macht, dieses Risiko zu laufen: der amerikanische Präsident Woodrow Wilson. Als er, nach dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg (1917) durch seine Erklärung der sogenannten vierzehn Punkte als eine Art Mediator (1918) auftrat, war die Errichtung eines Völkerbundes als wesentlicher Punkt eines Weltfriedensprogramms zur Diskussion gestellt. Die Idee einer organisierten, dauernden Staatengemeinschaft mit der Aufgabe, die Ausartung der Staatenkonflikte durch politische Mediation und eventuell gemeinsame Sanktionen zu unterdrücken, war an den Haager Konferenzen kaum denkbar, geschweige politisch diskutierbar. Das ungeheure Erdbeben des Krieges hatte die harte Erdrinde aufgebrochen.

Alle auswärtige Politik hat aber immer auch eine innere Seite, ist bestimmt durch innere Konstellation der Kräfte und durch die Persönlichkeit massgebender Staatsmänner. Bundesrat *Felix Calonder* war für das Jahr 1918 als Bundespräsident an der Reihe. Vor den Mitgliedern der freisinnig-demokratischen Fraktion, die damals in Bern für die ordentliche Session versammelt waren, hielt er eine Rede, die einen im Berner Parlamentsgebäude wenig gehörten Ton anklingen liess. Calonder bejahte bestimmt, ohne die nüchterne Denkart des Schweizers zu verleugnen, die Notwendigkeit, aus der Katastrophe des Weltkrieges nach einer grundsätzlichen Neuordnung der völkerrechtlichen Verhältnisse auszuschaun. Auch die Schweiz durfte seiner Ueberzeugung nach nicht als bloss kühler skeptischer Zuschauer neben diesem neuartigen Versuche passiv bleiben und den Anschluss an vielleicht neue Wege der Weltpolitik verpassen. Nicht als blosser gelegentlicher Berater, sondern als ständiger Konsulent wurde der Sprechende in das Politische Departement für die mit dem Kriegsausgang zu gewärtigenden Völkerrechtsfragen gezogen. Diese neue Orientierung erregte wohl in einzelnen Kreisen Erstaunen, aber Calonder führte in seiner ruhigen und bestimmten Art unentwegt seinen Plan durch. Es war mir gestattet, einen

meiner besten Schüler und letzten Doktoranden, *Paul Ruedger*, der in der schweizerischen Diplomatie eine glänzende Laufbahn gemacht hat, als persönlichen Mitarbeiter in das Politische Departement zu nehmen. Er war später im Haag und in Genf mein Kollege und mein zweiter Nachfolger als Präsident des Rotkreuzkomitees.

Eine aus Parlamentariern, Diplomaten und Juristen gebildete grosse Expertenkommission beriet im Sommer 1918 auf Grundlage eines vom Konsulenten ausgearbeiteten Berichtes die mit der Schaffung einer Völkerbundes zu gewärtigenden Probleme. Auf Grund dieser Beratungen arbeitete die Kommission die Skizze eines Völkerbundsvertrages aus, die den Wünschen der an ihrer Neutralität festhaltenden Schweiz entsprechen sollte. Wilson hatte selber wohl eher vage Vorstellungen von dem von ihm postulierten Völkerbund. Erst im Februar 1920 wurden die Artikel des Friedensvertrages der Alliierten mit Deutschland bekannt, welche die neue Organisation der Staatenwelt bilden sollten. Diese Artikel waren in der Hauptsache von zwei britischen Staatsmännern, dem südafrikanischen General Smuts und Lord Robert Cecil, Mitglied des britischen Kriegskabinetts, verfasst worden. Der Plan konnte als Kodifikation der konstruktiven Gedanken und Fakten der Politik des Konzerts der Grossmächte im 20. Jahrhundert bezeichnet werden. Ueber die Schwierigkeiten, an denen die Haager Konferenzen gescheitert waren, war man einfach hinweggegangen, denn es handelte sich nun nicht mehr darum, eine Formel für Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zu finden, sondern den Ausbruch von Kriegen durch solidarische Aktion der Staatengemeinschaft zu verhindern. Da ein politischer Zweck erreicht werden sollte, konnte die Präponderanz der Grossmächte nicht wegen des Gleichheitsanspruches aller Staaten, ob gross oder klein, übergangen

Zürich *Institut* **Minerva**

Repetitionskurse: Vordiplome ETH und Propädeutikum
für Mediziner. Beginn: anfangs Februar und anfangs August.

Maturität ETH Handelsschule Arztgehilfenschule

werden. Die Möglichkeit politischer, konstruktiver Lösung von Konfliktkomplexen musste vorgesehen sein. Dieses Projekt war nicht sehr unähnlich dem von der bundesrätlichen Expertenkommission beratenen und angenommenen Entwurf, dessen Annahme als solchen die Schweiz natürlich nie erwartet hat, der aber durch seine konkreten Formulierungen uns zwang, zu allen Aspekten eines Völkerbundes Stellung zu nehmen.

Es hatte sich gezeigt, dass dank der energischen Förderung durch Bundesrat Calonder die Schweiz wohl der am meisten vorbereitete Staat war, als im März 1919 zur Beratung der Artikel des Friedensvertrages über den Völkerbund die Neutralen zu einer Tagung einer von Lord Cecil präsierten Kommission der Friedenskonferenz eingeladen wurden.

Die schweizerische Neutralität und der Völkerbund

Die grosse Schwierigkeit für die Schweiz, die schon am 8. Februar 1919 ein Memorandum an die Konferenz gerichtet hatte, in dem sie die ewige Neutralität als den unverrückbaren Pfeiler ihrer Aussenpolitik erklärte, bestand darin, dass ihre Neutralität mit dem von den Alliierten festgesetzten Text unvereinbar war. Denn dieser sah vor, dass alle Mitglieder des Völkerbundes den Bruch des Friedens in Verletzung der Empfehlungen des Völkerbundsrates als einen Kriegsakt zu betrachten und demgemäss an den wirtschaftlichen Sanktionen des Bundes sich beteiligen und Truppen, die im Auftrage des Bundes gegen den bundesbrüchigen Staat vorgehen, Durchpass gewähren müssen. Die letztere Verpflichtung war schlechterdings unvereinbar mit Neutralität. Die Entscheidung war schwierig. Einerseits konnte die Schweiz, in der der Völkerbund seinen Sitz haben sollte, sich nicht isolieren, was damals den Graben zwischen Deutsch und Welsch noch vertieft hätte, andererseits konnte keine Rede von Aufgabe der Neutralität sein.

Nun ist Politik nicht logische Anwendung abstrakter Gedanken, sondern die Kunst des Möglichen. So galt es, einen Kompromiss zu finden. Ein Einlenken in der Frage der wirtschaftlichen Sanktionen lag am nächsten, da die Erfahrungen des Weltkrieges bereits gezeigt hatten, dass die Wirtschaft der Neutralen doch nur durch Verhandlungen mit den Kriegführenden aufrecht erhalten werden kann, wobei die verschiedenartigen

militärischen und wirtschaftlichen Interessen in einem Gleichgewicht erhalten werden müssen. Dazu kam, dass Frankreich in fast letzter Stunde der Schweiz zumutete, einem Artikel 435 des Friedensvertrages mit Deutschland zuzustimmen, der die savoyischen Zonen von 1815/1860, als unzeitgemäss geworden, aufgehoben erklärte. Das bot der Schweiz die Gelegenheit, in den Friedensvertrag eine Erklärung hineinzubringen, welche die Neutralitätsdeklaration von 1815 bezeichnet als ein mit dem Völkerbund vereinbares Abkommen, wie Artikel 21 des gleichen Vertrages sie im Kapitel über den Völkerbund erwähnt. In der an Peripetien reichen Zeit diplomatischer Verhandlungen und innenpolitischer Auseinandersetzungen hat Professor *W. E. Rappard* in Genf unserem Lande grosse Dienste geleistet, dank seiner ausgezeichneten Beziehungen zu den angelsächsischen Staaten.

Am 4. August 1919 unterbreitete der Bundesrat den Räten eine ausführliche, durch viele Dokumente ergänzte Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, welche die parlamentarischen Kommissionen im Sommer und Spätherbst behandelten. Ein starker Widerstand zeigte sich bei vielen Parteien, nicht nur in der Sozialdemokratie. Da auch in Amerika, von dem die Völkerbundsidee hauptsächlich getragen war, sich starke Opposition gegen die Politik Wilsons bemerkbar machte, wurde in der Bundesversammlung erwogen, den Beitritt der Schweiz von demjenigen der Vereinigten Staaten abhängig zu machen; ein wie die Folge zeigte nicht unbegründeter Gedanke. Doch wurde auf diese Bedingung verzichtet und die eidgenössischen Räte stimmten am 21. November 1919 dem bundesrätlichen Antrag auf Beitritt zum Völkerbund bei, welcher Bundesbeschluss, mit Rücksicht auf seine besondere Eigenart und Bedeutung, noch Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet wurde. Da erhob ganz unerwartet Ende 1919 Frankreich Einwände gegen den von der Schweiz eingenommenen Standpunkt. In dieser Situation ging es auf Biegen oder Brechen. Alt Bundespräsident Ador wurde mit der Mission beauftragt, auf der ich ihn zu begleiten hatte, in Paris mit Frankreich und den andern Hauptmächten und dann in London mit dem nunmehr konstituierten Völkerbundsrat den Konflikt zu beheben. Die Schweiz vermochte ihren Standpunkt restlos zu behaupten. Die sogenannte Londoner Deklaration vom 13. Februar 1920 legte die besondere Stellung der Schweiz im Völkerbund fest.

Inzwischen war an die Stelle von Calonder, der wegen Ueberarbeitung aus dem Bundesrat ausgeschieden war, Bundesrat *Giuseppe Motta* getreten. Mit der ihm eigenen ungewöhnlichen Raschheit des Geistes hatte

er sich bereits in wenigen Wochen in die Geschäfte des Politischen Departements eingearbeitet. Als ich zwei Tage nach der Annahme der Londoner Deklaration in Bern eintraf, hatte Motta bereits die Zusatzbotschaft zu derjenigen vom 4. August 1919 verfasst. In den langen Jahren seiner Leitung der auswärtigen Angelegenheiten bildete der Völkerbund, dem er aus tiefer Ueberzeugung zugetan war und in dem er eine besonders angesehene Stellung einnahm, einen wichtigen Faktor.

Die Botschaft vom 4. August war das wichtigste und verantwortungsvollste Dokument, das ich geschrieben, denn es ist klar, dass die neue Richtung der schweizerischen Neutralitätspolitik nicht ohne gewisse Gefahren sein konnte. Solche Schriftstücke darf man für eine Regierung nur verfassen, wenn man sie in gleicher Weise schreiben würde, wenn man es in eigener unmittelbarer Verantwortung selber so täte. Es kann sich für einen juristischen Berater einer Regierung nicht darum handeln, mit mehr oder weniger grossem politischem Geschick die Absichten einer Regierung, welche man innerlich vielleicht nicht teilt, zu vertreten oder andern plausibel zu machen, sondern man muss sich eine eigene Meinung gebildet haben. Für eine Meinung muss man aber zu einer Entscheidung gekommen sein und meist muss man sich, insbesondere für einen kleinen Staat im Getriebe der Weltpolitik, zwischen einem kleineren und einem grösseren Uebel entscheiden. In der ganzen Vorbereitung des Beitrittes der Schweiz zum Völkerbund habe ich mich strenger Objektivität bestrebt; die Botschaft, die auch eine solche an das Volk war, hat doch eine grosse und leidenschaftliche Diskussion in der Oeffentlichkeit hervorgerufen, hat alle Gesichtspunkte darzulegen versucht.

Schieds- und Vergleichsverträge und Mandate

Die Entscheidung für den Beitritt zum Völkerbund hatte in verschiedener Richtung Einfluss auf die Völkerrechtspolitik der Schweiz. Da im Völkerbund die Grossmächte das Uebergewicht hatten, bestand für die Schweiz ein Interesse, allfällige Konflikte mit andern Staaten direkt unter Umgehung der politischen Einflüsse des Völkerbundes, insbesondere mit dem grossen, vorderhand vom Völkerbund ausgeschlossenen deutschen Nachbarn bereinigen zu können. Aus diesem Grunde war man bereit, viel weitergehende schiedsgerichtliche Bindungen einzugehen und

auch bestrebt, dem Vergleichsverfahren, das zum alten eidgenössischen Rechtsgut gehört, eine möglichst weite Anwendung zu geben. Diese neue Schiedsgerichts- und Vergleichspolitik, über die ich für den Bundesrat den einen Bericht (vom 11. Dezember 1919) an die Räte auszuarbeiten hatte, ging bei unerwartet geringen Widerständen in den Räten durch und ihre erste Verwirklichung fand sie in dem Vertrag von 1921, den ich mit dem Deutschen Reich abzuschliessen hatte und der in der Folge für andere derartige Abkommen nicht nur der Schweiz, sondern auch anderer Länder teilweise vorbildlich wurde.

In der Zeit der zwanziger Jahre erhielt das Institut der Vergleichskommissionen eine ziemlich grosse Verbreitung, aber leider keine entsprechende praktische Anwendung. Von den fünfzehn Kommissionen, deren Präsident oder von beiden Parteien gemeinsam bezeichnetes Mitglied ich war, ist nur eine zur Beilegung und zur Erledigung eines Falles gelangt, in andern Fällen wurde die Beschwerde zurückgezogen oder es fand ein direkter Vergleich statt. Die meisten Kommissionen sind überhaupt nie in Funktion getreten, und doch bieten sie in der Beilegung von Konflikten so viel Souplesse, wie die politische Mediation und gleichzeitig durch ihre Besetzung die Objektivität und Sachlichkeit von Schiedsgerichten; sie lassen den Regierungen der Parteien die Verantwortung für Annahme oder Ablehnung der Vorschläge der Kommission. Daher ist kein Fall zu schwer, um sich zum Vergleich nicht zu eignen; aber auch die eigene Freiheit kann nur um den Preis der eigenen Verantwortung, die Willkür ausschliesst, bestehen.

Im Verlaufe meiner Tätigkeit als Konsulent des Politischen Departements wurden mir noch die Herren *Camille Gorgé*, *Reinhold Hohl* und *Daniel Secrétan* als wertvolle Mitarbeiter zugeteilt, die alle die diplomatische Laufbahn bis zum Gesandten und Missionschef zurückgelegt haben.

In jener Zeit hatte ich auch als Einzelrichter zwei Entscheide zu fällen, in einem Schiedsfalle zwischen den USA und den Niederlanden über eine Insel im Pazifischen Ozean und in einer Untersuchung einer grossen Zahl von Anständen zwischen Grossbritannien und Spanien in der spanischen Zone Marokkos. Diese Fälle hatten einen grossen Reiz, weil es sich ungleich den meisten im Haag vorkommenden Fällen nicht um Auslegung der von den Siegermächten auferlegten Verträge handelte, sondern um Verhältnisse, für die nach reinem Völkerrecht, das heisst aus dessen Grundprinzipien in schöpferischer Rechtsfindung die Lösung zu suchen war.

Der Ständige internationale Gerichtshof

Der Ständige Internationale Gerichtshof war im Völkerbundsstatut des Friedensvertrages nicht selbst geordnet, aber seine Errichtung durch Völkerbundsrat und Völkerbundsversammlung vorgesehen. Er kam in der ersten Session der Versammlung 1920 zustande und in der zweiten, im Herbst 1921 fanden die ersten Richterwahlen statt. Der Bundesrat beschloss, meine Kandidatur, die von den Mitgliedern der alten Haager Cour permanente d'Arbitrage u. a. aufgestellt worden, als schweizerische Kandidatur zu unterstützen. Da die Zahl der vorgeschlagenen Richter sehr gross, diejenige der, namentlich für die Angehörigen der kleineren europäischen Staaten, verfügbaren Stellen sehr klein war, waren die Wahlen scharf umstritten. Erst gegen Abend der fast über den ganzen Tag sich erstreckenden Sitzung, im 17. Wahlgang, ergab sich eine Mehrheit sowohl im Völkerbundsrat wie in der Versammlung für mich.

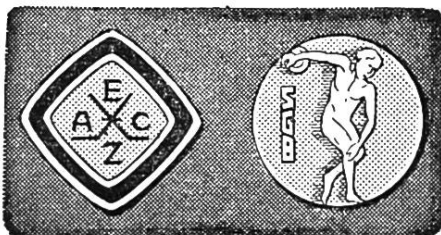
Die Wahl, die ich nicht angestrebt hatte, schien als Krönung der Laufbahn eines Völkerrechtsjuristen und hatte mir in der Jugend wohl als Ideal vorgeschwebt. Aber als Wirklichkeit hatte diese Situation doch manches Bedrückende. Abgesehen davon, dass die Wahl wie eine Belohnung für mein von irgendeiner Spekulation freies Eintreten für den Völkerbund aussehen mochte, war ich mir der Grösse der auf einem Richter lastenden Verantwortung bewusst. Eugen Huber, der juristische Schutzgeist unseres Landes, beglückwünschte mich zum «erhabenen Amt»: Aber je höher eine menschliche Aufgabe, eine menschliche Institution gehoben ist, um so empfindlicher ist sie und müssen die Beteiligten sein für alle menschliche, allzumenschliche Unzulänglichkeit der Menschen und der Einrichtung. Die Bedeutung einer obersten internationalen Gerichtsbarkeit liegt wesentlich darin, dass sie in der Welt der grossen Politik, wo Gewalt, Opportunität, Gefühle und Ressentiment, oft auch Täuschung ausschlaggebend sind, eine Oase reiner Sachlichkeit und Selbstlosigkeit* sein will und sein soll. Die internationale Justiz, vor die verhältnismässig sehr wenige Fälle kommen, ist nicht wie die nationale eine unmittelbar lebenswichtige öffentliche Funktion, die nie abreißen darf. Es sind auch im allgemeinen nicht die lebenswichtigen Konflikte, die vor sie gelangen, denn diese sind meist nicht Konflikte um die Auslegung bestehenden Rechtes, sondern Kämpfe um neues und altes Recht.

* Vergleiche des Verfassers: «Wesen und Würde der Jurisprudenz» in «Vermischte Schriften» (Atlantis-Verlag 1948, Bd. III).

Es wäre nicht möglich, hier von den einzelnen Fällen, die in den neun Jahren meiner Richtertätigkeit vor den Haager Gerichtshof kamen, zu sprechen. Ich würde mich kaum entschlossen haben, das Richteramt anzunehmen, wenn das Statut nicht die dem angelsächsischen Recht entnommene Institution der «dissenting opinions» vorgesehen hätte, welche den Richtern erlaubt, ihren von der Mehrheit des Gerichts abweichenden Standpunkt gleichzeitig mit dem Urteil darzulegen. Nach dem ersten Weltkrieg waren die Gemüter noch so aufgewühlt, dass die Möglichkeit von durch gefühlsbedingte Vorurteile entstehenden Fehlurteilen nicht ausgeschlossen war, die ich durch die Anonymität der Gerichtsurteile nicht hätte decken wollen. So hatte ich zum ersten Urteil in dem Streit zwischen den Alliierten und Deutschland, der eine wichtige Neutralitätsfrage, den Kieler Kanal betreffend, beschlug, ein abweichendes Urteil abgegeben.

Unter den Richtern war ich namentlich mit dem Italiener *Dionisio Anzilotti*, dem feinsten juristischen Denker, dem ich im Leben begegnet bin, verbunden. Auch der greise *Lord Finlay*, *John Basset Moore*, der Altmeister der amerikanischen Völkerrechtswissenschaft, und der leider nur wenige Monate dem Gericht angehörende, zum Chief Justice of the Supreme Court der Vereinigten Staaten berufene *Charles Evans Hughes* machten mir einen starken Eindruck als Richter und Völkerrechtler. Auch die Zusammenarbeit mit dem chinesischen und dem japanischen Richter war leicht. In den Jahren meiner Zugehörigkeit zum Gerichtshof besass dieser in dem Schweden *Ake Hammarskjöld*, Gerichtsschreiber und nachmaliger Richter, einen vorbildlichen Verwalter und Berater.

Von 1925 bis 1928, das heisst für die zweite dreijährige Amtsperiode, hatte ich die Präsidentschaft zu übernehmen: Sie wurde mir im 33. Wahlgang aufgedrängt. Eine Wiederwahl lehnte ich bestimmt ab, um die Erneuerbarkeit des Präsidiums zu sichern. Ich war glücklich, die Wahl Anzilottis, des Ausgezeichneten, zu sichern. Nachdem im Anfang der dritten Amtsperiode der französische Vizepräsident André Weiss verstorben war, musste ich für den Rest jener Periode die Vizepräsidentschaft übernehmen.



ABZEICHEN / MEDAILLEN
BIER- UND WEINZIPFEL

Louis Meyer & Co. Zürich 5
Limmatstrasse 28 Tel. (051) 423355

Tätigkeit im Völkerbund und in der oekumenischen Bewegung

In der Zeit nach dem Ablauf meiner neunjährigen Amtsdauer im Haag war ich noch zweimal Mitglied der schweizerischen Delegation an der Völkerbundsversammlung und in den Jahren 1931/32 an der Abrüstungskonferenz des Völkerbundes als Stellvertreter des Ersten Delegierten. Die letztere Konferenz bildet die bitterste der Enttäuschungen in meiner völkerrechtlichen Tätigkeit. Die eigenartige Stellung der Schweiz, die bestrebt sein muss, aus eigener Kraft ihre Neutralität zu bewahren, zwingt sie zu einer durch ihre besondere Aufgabe bestimmten maximalen Anstrengung. Dadurch ist sie gezwungen, von andern nur zu fordern, ohne selber etwas geben zu können. Aber als solches ist das Problem der Abrüstung fast unlösbar, denn nicht nur die physikalische, auch die politische Welt ist beherrscht durch das Prinzip der Relativität. Diese Relativitäten der Rüstung des einen zu derjenigen aller in Betracht kommenden andern Staaten zu bestimmen, kommt der Quadratur des Kreises nahe, selbst wenn die psychologisch-politischen Momente nicht vorhanden wären. Die Rüstung ist ein Symptom, das ohne die Beseitigung der Krankheitsursache nicht behoben werden kann.

Eine weitere, nicht eigentlich völkerrechtliche, aber der internationalen nahestehende Tätigkeit eröffnete sich mir, als Professor Emil Brunner mich seit Anfang der dreissiger Jahre in die ökumenische Arbeit hineinzog, in der ich mich schliesslich 1938 als einer der vier Vizepräsidenten der Oekumenischen Konferenz von Oxford betätigte. Mein juristischer und theologischer Interessenkreis überschneiden sich in dieser Zone. Unlängst wurde ich von der Oekumene aufgefordert, mich an einer von Professor *Werner Kägi* geleiteten Arbeitsgemeinschaft zu beteiligen, deren Arbeitsthema das Problem des christlichen Weges zu einem internationalen Ethos ist, ein grosses und neues Thema, das wohl für mehr als den Rest meiner Jahre ausreichen dürfte.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

Im Jahre 1928 starb alt Bundespräsident *Gustave Ador*, der seit dem Jahre 1914 das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, insbesondere während des Ersten Weltkrieges, mit höchster Auszeichnung präsidierte. Auf Adors Wunsch wurde ich als erster Deutschschweizer in das aus-

schliesslich welsche, speziell genferische Komitee gewählt und hatte dort bald als Vizepräsident Verhandlungen mit der nach Kriegsende unter amerikanisch-englischer Inspiration neu gegründeten Liga der Rotkreuzgesellschaften zu führen, um die Gesamtheit der Rotkreuzorganisationen in einem Rahmen organisch zusammenzubringen und die vorhandenen Spannungen zu überwinden, was im Mai 1928 endgültig zustande kam. Ich nahm die Wahl zum Präsidenten des Komitees an, da diese Lösung dem Wunsche des letztern entsprach und ich in meiner Tätigkeit während des Ersten Weltkrieges die Bedeutung des Komitees für die Schweiz erkannt hatte, die eine moralische Pflicht und ein politisches Interesse hat, das Erbe Henri Dunants zu hüten und zu pflegen.

Damit war im Grunde schon die Frage einer allfälligen Kandidatur für die zweite neunjährige Amtsperiode des Internationalen Gerichtshofes negativ entschieden. Wohl waren die beiden Aemter im Komitee und im Gerichtshof grundsätzlich nicht unvereinbar, denn für beide war das wesentliche Erfordernis an den Inhaber dasselbe: Unparteilichkeit, aber praktisch würde sie im Falle eines grösseren kriegerischen Konfliktes wegen der unabsehbaren Grösse der Aufgabe des Internationalen Komitees unvereinbar. Von den Richtern und Freunden, deren Urteil mir am wichtigsten war, wurde ich fast beschworen, dem Gerichtshofe mich weiter zur Verfügung zu stellen. In der Bedrängnis zwischen den gegensätzlichen an mich gerichteten Wünschen wurde mir die Entscheidung erleichtert, weil für den Sitz im Gericht die besten Juristen aus allen Ländern verfügbar waren, für den Vorsitz des Komitees nur ein Schweizer in Betracht kam und unter den Schweizern nach den Umständen nur sehr wenige.

Sodann und entscheidend war, dass die Stellung im Haag, völkerrechtlich anerkannt, mit einem grossen steuerfreien Einkommen verbunden, eine ruhige mir vertraute Arbeit bietend, soviel mehr äussere Vorteile als das nicht nur rein ehrenamtliche, sondern mit manchen persönlichen finanziellen und andern Opfern verbundene Präsidium des Internationalen Komitees bot, dass die Wahl der letztern Aufgabe, die als ein dem Vaterland geleisteter Dienst betrachtet werden durfte, sich aus moralischen Gründen aufdrängte. Wir gehen in der Regel eher den richtigen Weg, wenn wir von zwei Aufgaben die lastenreichere wählen, ist der Mensch doch immer in Versuchung, sich einzureden, dass der Weg, der mehr Geltung, Ehre und Gewinn bringt, aus irgend welchen Umständen einem höheren Ziele diene.

Die Tätigkeit des Internationalen Komitees, speziell diejenige dieser Institution im Ganzen der Rotkreuzwelt, kann wohl als eine völkerrechtliche angesehen werden, denn es handelt sich dabei, im Kriege, in einer politisch überspannten Welt, in wenn möglich allen kriegführenden Ländern eine neutrale, völlig unparteiische Hilfe Millionen von Kriegsoptionen, Gefangenen, Internierten, Bevölkerungen besetzter Gebiete und anderen mehr zu bringen. Die spärlichen staatsvertraglichen Ansätze, die bis zu den Genfer Abkommen von 1949 bestanden, mussten von dem privaten schweizerischen Verein, welcher rechtlich das Komitee ist, durch zahlreiche Abkommen ergänzt oder es mussten nicht ratifizierte in freiwillige Geltung gesetzt werden.

Diese Aufgaben, die Millionen von Franken verschlingen, die allerdings im Ozean der Kriegskosten verschwinden, müssen und können natürlich nur von den Kriegführenden im Interesse ihrer eigenen Staatsangehörigen aufgebracht werden, den Rest hat durch freiwillige Spenden das Schweizervolk gedeckt. Da das Komitee zu Selbstkosten arbeitete und keine kommerziell berechtigten Reserven anlegte, konnte es 1945 in einem Zirkular an die Staaten sagen, dass es, obschon es Milliardenwerte im Dienste der Kriegführenden den Kriegsoptionen vermittelte, es aus dem Kriege so arm hinausgehe, wie es in ihn hineingegangen.

Ist schon in der internationalen Politik, selbst im Frieden, der unparteiische Richter eine einsame und singuläre Erscheinung im Staatenleben, so ist der Rotkreuzarbeiter im Kriege und dessen Paroxysmus nationalen Selbstbehauptungswillens eine paradoxe Erscheinung mit seinen, man könnte sagen franziskanischen Arbeitsmethoden ein Narr in Christo. Das Rote Kreuz ist und muss sein nicht nur unparteiisch und selbstlos, es ist auch völlig wehrlos. All sein Handeln ist bestimmt durch die Sorge um die Opfer des Krieges, denen es hilft oder zu dienen eine Möglichkeit hat. Es kann weder durch Aufgabe noch durch Versagung seiner Hilfe irgendeinen Druck ausüben oder sich gegen schlechte Behandlung wehren.

Es kann sich nicht darum handeln, hier in diesen völkerrechtlichen Erinnerungen die Fülle der Aufgaben darzustellen, die mit der Leitung des Internationalen Komitees verbunden waren; ist doch die sachliche und menschliche Hilfe so viel wichtiger als die rechtliche Grundlage und Form.

Auch ist die Arbeit im Kriege nach der Natur der Sache zumeist Improvisation und freie Initiative. Das zeigt sich auch darin, dass im Laufe

der Kriegsjahre die Zahl der freiwilligen und bezahlten Mitarbeiter von wenigen Dutzend auf über 4000 gestiegen ist. Es ist klar, dass in einem so gewaltigen, mit so vielseitigen Aufgaben in aller Welt betrauten Organismus dem obersten Leiter nur eine bescheidene, auf Abstimmung der Teile gerichtete Tätigkeit übrig bleibt. Die eigentliche, grosse und schwere Arbeit wird von andern geleistet. Von den Mitgliedern des Komitees, die schon im Ersten Weltkriege diesem grosse Dienste geleistet hatten und darum die wertvollste Erfahrung besaßen, sind es vor allem Frau Frick-Cramer und Herr Jaques Chenevière, die in den verschiedensten Zweigen eine gewaltige, massgebende Arbeit geleistet. Seit Ende 1939, nach Aufhebung des von ihm bekleideten Hochkommissariates in Danzig, hat Minister *Carl J. Burckhardt* sich dem Komitee während des ganzen Krieges zur Verfügung gestellt und dank seinem organisatorischen und diplomatischen Genie, namentlich auf dem Gebiete der Hilfsaktionen, grosse Aufgaben bewältigt. Nach meinem Rücktritt vom Präsidium 1944 hat er es übernommen. Ueber den führenden Persönlichkeiten sollen jedoch die zahllosen weniger hervortretenden, stillen Mitarbeiter nicht vergessen sein.

Seit meiner Uebernahme des Richteramtes im Haag kam eine Betätigung auf dem Gebiete der internationalen Politik, wie ich sie als Berater oder Delegierter des Bundesrates ausgeübt hatte, nicht mehr in Betracht. Nach meiner Rückkehr vom Haag habe ich nur noch ausnahmsweise unser Land an internationalen Konferenzen vertreten und mit Rücksicht auf meine Stellung an der Spitze des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, ganz besonders seit Beginn des Weltkrieges, habe ich mir, aussen- und innenpolitisch, die grösste Zurückhaltung zur Pflicht gemacht. Ich war in keiner Weise mehr beteiligt, weder als sich unser Land 1938 von der Londoner Deklaration und deren unsere Neutralität betreffenden besonderen Bedingungen loslöste — was es allein von allen Staaten dank seines besonderen Status erreichte — noch als am Ende des Zweiten Weltkrieges sich unser Land infolge der Gründung der Vereinigten Nationen vor ganz ähnliche Fragen gestellt sah wie in den Jahren 1919/20. Es war für mich eine grosse Freude, dass nun jüngere Kräfte da waren, welche berufen waren, in völkerrechtlichen Fragen unsere Behörden zu beraten, so ausser dem bereits oben erwähnten Professor *Dietrich Schindler* vor allem mein einstiger Schüler und Mitarbeiter, Minister *Paul Rüeegg* und Professor *Paul Guggenheim*, der nicht nur die ganze Materie des Völkerrechts beherrscht, sondern auch mit meiner wissenschaftlichen Produktion besser vertraut ist als ich selber.

Die heutige Weltlage und die fehlende Gemeinschaft

Wer sich so lange wie ich mit völkerrechtlichen Problemen befasst hat, kann sich von diesen nicht mehr desinteressieren, auch wenn er ihnen nur noch als illusionsloser und besorgter Betrachter gegenübersteht. Die Frage der rechtlichen Zusammenordnung der selbständigen Völker ist heute wichtiger geworden als in irgendeinem früheren Zeitpunkt der Geschichte. Dies ist so, weil seit der Entdeckung Amerikas bis zum Ende des 19. Jahrhunderts einige europäische Staaten die ganze Erdoberfläche mit Ausnahme Europas, Chinas, Japans und der islamischen Staaten ihrer Souveränität oder irgendeiner Form von Oberherrschaft unterworfen haben, ein Besitzstand, der während langer Zeit den Primat Europas in der Welt, zuerst durch die Losreissung des amerikanischen Kontinents geschwächt, seit den beiden Weltkriegen durch den Nationalismus und Antikolonialismus Asiens und nun auch Afrikas bedroht, einst begründet hatte. Die völlige Aufteilung der Erdoberfläche, bis auf die unbewohnbaren Polarwüsten, wäre nicht so voller Gefahren, wenn nicht in den letzten hundert Jahren die Bevölkerung der Erde so ungeheuer rasch gestiegen wäre, dass das Problem der friedlichen Sicherung der Ansiedlung und Ernährung so grosser Menschenmassen zu einer eigentlichen Lebensfrage würde. Sie ist eine Lebensfrage im eigentlichen Sinne geworden, weil durch die Entartung des traditionellen, militärischen Krieges zum modernen, die ganzen Völker unmittelbar in Mitleidenschaft ziehenden sogenannten totalen Kriege und durch die Möglichkeit der Verwendung der Atomenergie die Gefährlichkeit gewalttätiger Entladung der Staatenkonflikte ins Unvorstellbare gewachsen ist. Ist die Staatenorganisation, die erst die Welt der staatlich organisierten und befriedeten Welt zu einer Ganzheit des Rechts zusammen- und abschliesst, ihrer Aufgabe gewachsen? Dass nach dem Scheitern des ersten Völkerbundes in der Katastrophe von 1939 und nach dem Zweiten Weltkriege eine ähnliche, eher stärkere und alle grössten Machtgebilde umfassende Organisation, die Vereinten Nationen, gebildet werden konnte, beweist, welchen Weg das Völkerrecht seit der Zeit der Haager Konferenzen in wenig mehr als einem halben Jahrhundert zurückgelegt hat. Und doch: bei näherem Zusehen zeigt sich diese Weltfriedensorganisation als durch die Spannung zwischen den Mächtegruppen, insbesondere den beiden Hauptmächten geschwächt, ja teilweise gelähmt. Durch das einzelnen Grossmächten zuerkannte Vetorecht im Sicherheitsrat, dem politisch massgebenden Organ, ist das alte System der blossen Koexistenz

souveräner Staaten im Kerne der Institution beibehalten, so dass begreiflicherweise man von der ganzen Institution als einer blossen Koexistenz, als einem, bestenfalls in friedlichem labilem Gleichgewicht befindlichen, Staatensystem spricht.

Eine Organisation, die das friedliche Miteinander ihrer von ihren egoistischen Interessen bestimmten Mitgliedern zu gewährleisten verspricht, ist noch lange keine Gemeinschaft, wie es die Urzellen der Gesellschaft, Ehe und Familie und in gewissermassen der zum Vaterland entwickelte Staat ist. Von einer Gemeinschaft kann nur da gesprochen werden, wo der einzelne, der Mensch als freie, sittlich verantwortliche Persönlichkeit anerkannt ist und nicht durch das Kollektiv erdrückt wird, das wohl einen Totenfrieden unter den Menschen erzwingen kann. Die Gemeinschaft setzt voraus, dass sich die Menschen mit Liebe, das heisst der Fähigkeit zur Selbstlosigkeit und in Offenheit, das heisst in Wahrheit begegnen. Mit andern Worten, geordnete, friedliche Verhältnisse in und unter den Völkern sind auf die Dauer ohne eine Umkehr des Menschen nicht, oder doch nur in ganz unzulänglicher Weise möglich. Die Reform der Menschheit ist ohne Reform des Menschen nicht denkbar. Die Völkergemeinschaft muss durch ein in der sittlichen Verantwortung des Einzelnen verwurzelteth Ethos bestimmt sein.

Zu allen Zeiten haben Menschen dies eingesehen, aber die Politik geht im allgemeinen über diese Grundfrage hinweg. Die Trostlosigkeit der Weltlage fängt vielleicht an, den Menschen die Augen zu öffnen für die Lebensnotwendigkeit eines geistigen Umdenkens. Ohne dieses sind alle bloss rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Vorkehrungen eine Danaidenarbeit. Vielleicht kann man in dem Wirken der Quäker, in den Bestrebungen der «Moralischen Aufrüstung» (MRA), in den Erziehungsidealen von Pestalozzidörfern Ansätze zu solcher Erkenntnis sehen.

Menschlich, verstandesmässig gesehen, erscheint die Lage aussichtslos schwierig. Aber wir dürfen nicht verzweifeln und wir müssen nicht verzweifeln, weil wir aus dem Glauben eine Hoffnung schöpfen, eine Hoffnung aus dem Blick über den Horizont der Zeit und Geschichte hinaus in eine Welt, wo Gott sein wird alles in allem.

Über Max Hubers Voraussicht

Von Carl J. Burckhardt

Oft habe ich über die Gnade nachgedacht, die bisweilen auf der Regelung irdischer Fragen und Geschäfte liegt, wenn der Wille zu dieser Regelung von einem Menschen ausgeht, welcher einzig der Sache dient, im Augenblick des Handelns keine Nebengedanken hegt, und in einem gesammelten inneren Zustand gewissermassen über die unmessbaren Kräfte seiner aktiv gewordenen Weisheit verfügt. Einigemale habe ich diesen einfachen und grossartigen Vorgang miterlebt.

Es wird immer sehr schwierig, vielleicht unmöglich bleiben, Fernstehenden zu erklären, was die Vorbereitung der bevorstehenden Kriegstätigkeit des Internationalen Rotkreuzkomitees zwischen den Jahren 1918 und 1939 an Vorsicht, Abwägen und Verzichten erfordert hat. Es war eine in hohem Sinne politische Aufgabe. Sie führte, wie alles Grosse, an jeder Form von leicht einleuchtendem Erfolg vorbei.

Die Welt war in einen Zustand geraten, in welchem die durch Demagogie und Sentimentalisten missbrauchte Caritas verdächtig geworden war. Als ein wohlfeiles Relikt christlicher Ethik schien sie zur schwächlichen Entschuldigung besitzender Bürger zu dienen. Sie galt als Vorwand, als propagandistisches Mittel und unehrliches Treiben der verwöhnten Beschäftigungslosen. Sie erschien als Insult in einer Welt, welche nach sozialer Gerechtigkeit schrie und diese mit äusserster Härte, wegwerfender Leidenschaft zu verwirklichen strebte.

Die faschistischen, totalitären Staaten, welche ihre unklaren, immer im Fluss befindlichen Lehren als homöopathische Heilmittel gegen die Revolution des zwanzigsten Jahrhunderts anpriesen, trieben selbst Allopathie zur Bekämpfung aller erhaltenden Mächte der alten Welt und somit des Christentums und seiner Folgeerscheinungen; ihre Art war barsch, knapp, spröde, rücksichtslos, waghalsig und gleichzeitig wortreich, wirr, verführenden und preisgebend, äusserst ungenau, ungefähr, improvisierend; sie wirkte durch beständig leicht zu entfesselnde Leidenschaften bis zur mechanischen Reaktionsmethode, einem psychologisch öden Spiel auf der Klaviatur der Effekte.

Die Caritas, diese Erscheinungsform viel weniger des Mitleids — das so verdächtig sein kann — als der Liebe, jener von Max Huber oft berufenen Agape, die über Recht und Ordnung, über Wohl und Wehe der Welt ihr immer schöpferisches Dasein behauptet, wie war sie vor einer Menschheit zu vertreten, die das Recht des Starken, das Primat des Willens, der neue Ordnung schaffenden Tat, der unwidersprechlichen Herrschaftsgewalt des totemistisch die Masse betörenden Einzelnen pries? Wie war sie einzufügen in eine Maschinenwelt des unpersönlichen, unerbittlichen Räderwerks mit seinem abstrakten Hintergrund, dem Staat?

Was war schon jene Caritas, die als die Aufgabe einer der paradoxalsten Einrichtungen des zwanzigsten Jahrhunderts erschien, als Aufgabe jener kleinen privaten Gesellschaft in Genf, die sich Internationales Komitee vom Roten Kreuz nannte, die sich auf kaum greifbare historische Rechte, auf die Neutralität eines Kleinstaates berief, die einen ausgesprochen lokalen Charakter trug, sicher etwas Provinzielles an sich hatte und verblichene Züge trug jener Welt, welcher auch die grossen Wohltätigkeitsbazare und die «dames patronesses» des neunzehnten Jahrhunderts entstammten? Diesem zerbrechlichen Gefäss hat Huber einen neuen Inhalt zu geben vermocht.

Seine einzigartige Leistung, eine historische Leistung, hat darin bestanden, dass er die hauptsächlichsten Ziele der von ihm präsidierten Vereinigung konkret zu fassen und zu begrenzen wusste: Hilfe an die Verwundeten und Kriegsgefangenen; sodann, dass er unter beständigem Verzicht auf scheinbar vom Augenblick gebotene Interventionen, Proteste und Kundgebungen das äusserst schwierige rein politische Problem löste, mit Regierungen totalitärer Staaten, welche das Grundprinzip des Roten Kreuzes leugneten und leugnen mussten, Beziehungen zu unterhalten, welche es später möglich machten, Millionen von Gefangenen und Verwundeten innerhalb dieser totalitär regierten Territorien zu betreuen, zu schützen und zu ernähren, das heisst ganz konkret: Millionen von Leben zu retten.

Seine Kunst, in allem Wesentlichen fest zu bleiben und alles Zufällige und Zweit-rangige, alles Persönliche zu opfern, war gross. Was bei ihm den einen oder anderen als Opportunismus erschien, war seine aussergewöhnliche Fähigkeit, im beratenden Kreise Zustimmung zu erreichen, und dabei sein Vermögen, beständig unverirrbar den eigentlichen, den höheren Zweck im Auge zu behalten. Die Art seiner Verhandlungsweise ist allen seinen Mitarbeitern unvergesslich: eine Lösung wurde gesucht, Meinungen standen gegen Meinungen, Lösungsvorschläge wurden mit Leidenschaft vorgebracht; Huber schien zu schwanken, zu zögern, zu leiden, immer suchte er Einstimmigkeit, plötzlich aber veränderte er die ganze verworrene Lage, indem er die Diskussion auf eine höhere Ebene hob und oft in humorvoller, immer in überraschender Weise, ein Kolumbusei auf den Tisch stellte. Ja, er war ein Meister solcher Lösungen, bei denen alle ganz verblüfft sich fragen: ja, war es denn so einfach? In seinem wissenschaftlichen Denken hat er dieselbe Eigenart. Er ist kreativ, innerhalb des Problems kämpft er nicht um einen doktrinären Standpunkt, er verändert das Problem, und das Problem, unter seinen Händen, wächst und wandelt sich mit einer Lösung.

Er ist ein Kämpfer in der Art des Fabius oder des Kutusow. Auf lange Sicht führt er die Feldzüge siegreich.

Bekanntlich hat das Genfer Komitee im Jahre 1934 dem internationalen Rotkreuzkongress in Tokio ein ausgearbeitetes Konventions-Projekt zum Schutze der Zivilbevölkerungen, unter anderem der Deportierten, unterbreitet. Das Projekt wurde vom Kongress angenommen und von den Regierungen nicht ratifiziert. Man erlebte die Eröffnung der Feindseligkeiten im Jahre 1939, ohne dass eine neue vertragmässige Regelung dieser brennenden Frage der Kriegsordnung vorhanden gewesen wäre. Die Folgen gehören in den Umkreis von Grauen und Verbrechen, welche die durch die erste Jahrhunderthälfte ziehende Generation belastet.

LICHTPAUSANSTALT
ED. TRUNINGER TEL. 23.16.40/41
ZÜRICH-URANIASTR. 9

PHOTOCOPIEN
REPRODUKTIONEN ALLER ART
PHOTODRUCK

URANIA

Im Jahre 1945, nach der erstaunlichen Kriegsleistung des Internationalen Komitees, hat man dieser Institution vorgeworfen, Aufgaben nicht erfüllt zu haben, die es schlechthin nicht erfüllen konnte und die vorerst gar nicht in seinen Aufgabenkreis gehörten. «Das Komitee», so wurde geschrieben, «hat die Konzentrationslager nicht verhindert, es hat nicht einmal vermocht ihre Tore zu öffnen.» Als ob nicht dieser ganze Krieg von einem grossen Teil der in seine bösen und trivialen Hintergründe nicht Eingeweihten mit Ueberzeugung geführt worden wäre, gerade um jene Mächte zu zerstören, welche Erscheinungen wie die Konzentrationslager möglich machten! Dass dies, trotz einer der gewaltigsten Anstrengungen, welche die Menschheit im Laufe ihrer Geschichte vollbrachte, nicht gelang, und dass die Mächte der Grausamkeit und Gewalttat weiterwirken, weiss heute ein jeder. Der privaten und freiwilligen Organisation in Genf, welche, dank der von Huber in den Zwischenkriegsjahren durchgeführten Politik, in sämtlichen von den Achsenmächten besetzten Ländern die Masse der Kriegsgefangenen hatte betreuen und retten können, — dieser Organisation wurde vorgeworfen, die Untaten der Gewaltregime nicht verunmöglicht zu haben.

Was tat Huber angesichts dieser ungeheuerlichen Vorwürfe? Er schwieg, er hielt beide Backen hin. Sein passives Verhalten erschien unbegreiflich, fast unerträglich. Heute aber ist die neu erstandene Genferkonvention unterschrieben, sie enthält alle diejenigen Bestimmungen, welche im zweiten Weltkrieg in so erschreckender Weise gefehlt hatten. Ein *consensus* aller Beteiligten ist in der zerrissensten aller Welten erreicht worden. Wäre das möglich gewesen ohne dieses Schweigen, dieses Abwarten, möglich, wenn man Prozesse geführt und sich geschlagen hätte?

«Alle Werte der Welt, die ideellen so gut wie die materiellen, müssen bezahlt werden», hatte, während des abessinischen Krieges, Huber zu Mussolini gesagt.

Den Wert der heute entstandenen Konvention hat er wohl mit Schmerzen bezahlt, er ist oft von seinen nächsten Mitarbeitern missverstanden worden, ihre Ungeduld bestürmte ihn; er aber wartete, ertrug das Missverständnis und erlebt heute das Ergebnis dieses Aushaltens im Sinne der Caritas, welche nicht eifert und nicht kämpft, sondern durch ihr stillgewaltiges Wirken die Seelen erfüllt und sie geheimnisvoll mitreisst.

*Mit freundlicher Genehmigung des Verfassers
und der «Internationalen Bodensee-Zeitschrift»*

Alles für den Herrn



Fein-Keller & Co.

Bahnhofstr. 84 ZÜRICH Sihlporte-Talstr. 82

Nichts als Vorteile

Spezialisierung verbilligt: Konkurrenzlos tiefe Preise für tadellos aussehende Arbeiten.

Spezialisierung erhöht die Qualität: Erstklassige Arbeitskräfte sind auf Dissertationen eingespielt und liefern deshalb überdurchschnittliche Arbeit.

Spezialisierung verkürzt die Lieferfristen: Ein mittlerer Betrieb, der keine Zeitungen und Zeitschriften, sondern nur Dissertationen herstellt, kann weitgehend auf Ihre Terminwünsche Rücksicht nehmen.

Keine Mühe mit den Korrekturen: Soweit es irgendwie geht, werden die Korrekturarbeiten von der Druckerei übernommen. Sie erhalten nur einmal tadellos korrigierte Korrekturabzüge, müssen also nicht mehrfach Korrekturen lesen.

Auch schlechtgeschriebene, schlechtdargestellte oder sonstwie normalerweise nicht druckfertige Manuskripte können dank der Spezialisierung auf Dissertationen und grosser Erfahrung von uns in den meisten Fällen ohne weiteres übernommen werden. Es ist deshalb nicht notwendig, dass Sie Ihr Manuskript vor der Drucklegung nochmals abschreiben oder formell überarbeiten. Kürzungen sind meistens äusserst zeitraubend und zu unseren billigen Preisen sehr unrentabel.

Clichés zu billigsten Preisen: Sparen Sie also nicht mit Abbildungen.

Verlag P. G. Keller Winterthur

Büro in Zürich-Witikon: Im Brächli 15 Telephon 34 96 66

Veröffentlichungen von Max Huber

(Auszug aus einer Bibliographie; eine vollständige Bibliographie bis 1948 findet sich in Band III der «Vermischten Schriften»)

Die Staatensuccession, völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrhundert. Leipzig 1898.

Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft, Bd. IV des Jahrbuches des öffentlichen Rechts 1910, Tübingen 1910 (Unveränderter Neudruck, Berlin 1928, siehe auch «Vermischte Schriften», Bd. III).

Vermischte Schriften, 3 Bände, Zürich 1947/1948.

Band I: Heimat und Tradition.

Der Albis — Der schweizerische Staatsgedanke — Vom Wesen und Sinn des schweizerischen Staates — Freiheit, Demokratie, Neutralität — Grosse Schweizer — Die geistige Lage der Schweiz — Der Höhenweg — Der Geist der Einheit — Die Schweiz in der Völkergemeinschaft — Bewährung und Bewahrung — Die Verfassung des alten Zürich — Nationale Erneuerung aus der Geschichte — Das Wesen der Tradition, ihre Voraussetzungen und Wirkungen in der Geschichte — Rudolf von Tavel — Zürichs Tradition.

Band II: Glaube und Kirche.

Verantwortung — Die Stufenleiter der Ordnungen — Vom Hören auf den Nächsten — Was bedeutet mir der christliche Glaube? — Das Recht und der christliche Glaube — Evangelium und nationale Bewegung — Der Christ und die Politik — Sind wir ein christlicher Staat? — Der Sinn des Geschichtsunterrichts und der Geschichte — Trennung von Kirche und Staat — Das Verhältnis der Kirche zur Politik — Una Sancta und Völkerwelt — Staatenpolitik und Evangelium — Einige Gedanken zum christlichen Verständnis der internationalen Rechtsordnung — Der barmherzige Samariter — Zeit und Geschichte.



Tea Room / Lunch Room

Rämipavillon Rämistr. 8

Treffpunkt der Studenten zu guten preiswerten Mahlzeiten

mit Legi 10% auf Mahlzeiten

Band III: Gesellschaft und Humanität.

Ein Lebensabriss als Einleitung — Wesen und Würde der Jurisprudenz — Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts — Der Wert des Völkerrechts — Die geschichtlichen Grundlagen des heutigen Völkerrechts — Die konstruktiven Grundlagen des Völkerbundsvertrages — Völkerrechtliche Grundsätze, Aufgaben und Probleme des Roten Kreuzes — Das wirtschaftliche Unternehmen, sein Wesen und sein Ethos — Die Aufgaben der Schweizer Schule gegenüber dem Staat — Die sittliche Gemeinschaft der Familie und der Staat — Mutter und Sohn — Medizin, Menschlichkeit und Politik — Grundsätze und Grundlagen der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz — Im Dienste des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik, Schweiz. Jahrbuch für Internat. Recht, 1948.

Das Völkerrecht und der Mensch, Schweiz. Jahrbuch für Internat. Recht, 1951.

Mensch und Tier, Biblische Betrachtungen, Zürich 1951.

La pensée et l'action de la Croix-Rouge, Genève, 1954 (Vom Internationalen Komitee in Genf herausgegebene Sammlung der Rotkreuzschriften von Max Huber.)

Das christliche Geschichtsbild, «Reformatio», Jahrg. 1954.

Wandlungen des Völkerrechts und Probleme der Erforschung seiner Geschichte, «Friedenswarte, Bd. 52 (1955).

Redaktion Uni: Kurt H. Etter
Jacques Keller

Redaktion Poly: Heinrich Haas
Jakob Kopp

Zuschriften sind zu richten an die Redaktion des «Zürcher Student», Doktor-Faust-Gasse 9, Zürich 6, nicht an die einzelnen Redaktoren.

Preis der Einzelnummer Fr. —.70. Jahresabonnement Fr. 5.—.

Verlag: Buchdruckerei Müller, Werder & Co. AG., Wolfbachstr. 19, Zürich 32. Tel. 32 35 27.

Inseratannahme: Dr. H. Dütsch, Bahnhofstrasse 37/III., Telephon 23 83 83.

Coiffeur E. Hotz Zürich 1

Rindermarkt 19

Für Studenten
**HAARSCHNEIDEN
ERMÄSSIGUNG**
ausgenommen an Samstagen

Smith-Corona



Beethovenstr. 49 / Gartenstr.
Zürich, Tel. 27 44 27

Modelle ab
Fr. 295.—

Vor jedem Schreib-
maschinenkauf die
Smith-Corona
gratisausprobieren

Chemie

Vorbereitung auf
Propädeutikum, Vordiplom

Dr. Cantieni

Untere Zäune 21 Zürich 1
Tel. 345077

Radio-Miete

grosse Auswahl, monatl. Fr. 10.— bis
20.—. Anrechnung bei späterem Kauf

Radio
Mörsch

Werdmühleplatz 4, bei der Urania
Telephon 27 19 19



Vor und nach dem Kolleg
eine Erfrischung im

„Studio“

beim Pfauen

Institut de culture physique

Dr. SZÁSZ

Erfolgreichste
Entwicklung der Muskulatur
Konditionstraining
Boxunterricht
Kurse und Privatstunden



Winkelwiese 4 Zürich 1

(b. Pfauen) Anmeld. 7—11 u. 18—22 Uhr Tel. 344126



Probieren Sie einmal . . .

. . . eine für Schnitt und Verarbeitung weltberühmte DAKS-hose,

. . . oder eine federleichte, luftdurchlässige DACRON-hose aus USA.



Herren- und Damenmode
Bahnhofstrasse 16 Zürich

(Für Studierende 5% Rabatt)



Waffen - Glaser

Zürich Löwenstrasse 42
Gr. Spezialgeschäft Tel. 23 58 25

Bei Kauf oder Reparaturen
von

UHREN, BIJOUTERIEN

wendet man sich am besten
an das

Uhren u. Bijouteriegeschäft
Weinbergstr. 1, beim Central
Studenten 10 — 15 % Rabatt

RENTSCH & CO.

Präzision und technische Vollkommenheit

haben unsere Spitzenleistungen
weltbekannt gemacht!

Mit derselben Genauigkeit und
Sorgfalt werden auch unsere
Normalfabrikate hergestellt, wie

**Motoren, Motorschutzschalter
Schweissapparate usw.**

62849-VII

A.-G. BROWN, BOVERI & CIE., BADEN BERN, BASEL
LAUSANNE



Apotheke Oberstrass Zürich 6

F. Eichenberger-Haubensak, Universitätstr. 9

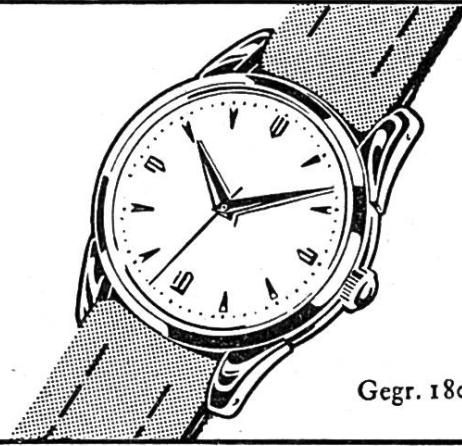
Seit 1889 die Apotheke der Akademiker

Eine Uhr von BEYER... wenn
höchste Präzision und feinste
Eleganz verlangt werden!

Chronometrie

BEYER

Zürich I - Bahnhofstrasse 31



Gegr. 1800

HERMES



bietet Ihnen
einzigartige
Vorteile

Hohe Leistungsfähigkeit und ausser-
gewöhnliche Strapazierfähigkeit kenn-
zeichnen die Schweizer Präzisions-
schreibmaschine HERMES, ein Fabri-
kat der Paillard S. A. Yverdon und
Ste-Croix (gegründet 1814).

Dazu können Sie unter drei, in
Preis und Ausrüstung verschiedenen
Modellen wählen:

Hermes-Baby	Fr. 245.—
Hermes-Media	Fr. 360.—
Hermes-2000	Fr. 470.—

ortellhafte Miet-Kaufbedingungen er-
leichtern die Anschaffung.

Die gewünschte HERMES - Portable
können Sie unverbindlich und kosten-
los fünf Tage ausprobieren; Spezial-
Klaviaturen für Ingenieure, Chemiker,
Techniker usw.

Baggenstos Waisenhausstrasse 2 Zürich 1
Verkauf: Laden Uraniast. 7 (bei der Urania) Tel. 25 66 94

DAS ELEGANTESTE
MODE-HAUS

FÜR HERREN

gewährt den Studenten 10% Spezialrabatt

English spoken on parle français si parla italiano



SiuMerlin Zürich Badenstr. 109

TABAK
Schrämli
 das alte gute
 Spezialgeschäft
beim Poly



am Stauffacher Haus Apollo-Kino Zürich 4

Neuzeitliche Mittagessen ab Fr. 1.50
Nachmittags und abends Konzert

Direkte Verbindung mit Tram 3 · 5 · 8

Ihre Bankgeschäfte

besorgen wir rasch, diskret und zuverlässig. Kommen Sie auch dann zu uns, wenn Sie vorerst nur fachkundigen Rat und Beistand suchen.



SCHWEIZERISCHE VOLKSBANK ZÜRICH

Bahnhofstrasse 53

Telephon 23 56 50

Neun Stadtagenturen

Die feine Patisserie im

Café
Berner
 am Steinwiesplatz



Ecke Tannen-
 Clausiusstr. 2

Das Fachgeschäft
 für
**Zeichen und
 Schreibutensilien**

**Prompte
 Besorgung von
 Füllhalter-
 Reparaturen**



ohne
chemische
Konservierungsmittel

Fleisch? Fisch?

Käse? Gemüse? Obst? Patisserie? Zu allem schmeckt

RIVELLA

**Die Technik beherrschen
heisst die Wirtschaft beherrschen
Dazu braucht die Schweiz Ingenieure**



Fabrik elektrischer Apparate Aarau

Dissertationen

aller Fakultäten rasch und vorteilhaft durch

Dr. H. Christen Juris-Verlag Zürich Basteiplatz 5

Beratungsstelle
Verlag
Buchdruck
Photodruck
Kombidruck
Nachdruck
Reinschrift



*Wer etwas von einer
Maryland-Cigarette
versteht, raucht
Parisiennes,
hergestellt
aus feinsten
Maryland-Tabaken.
Der Filter?
Hervorragend!*

PARISIENNE
FILTRE

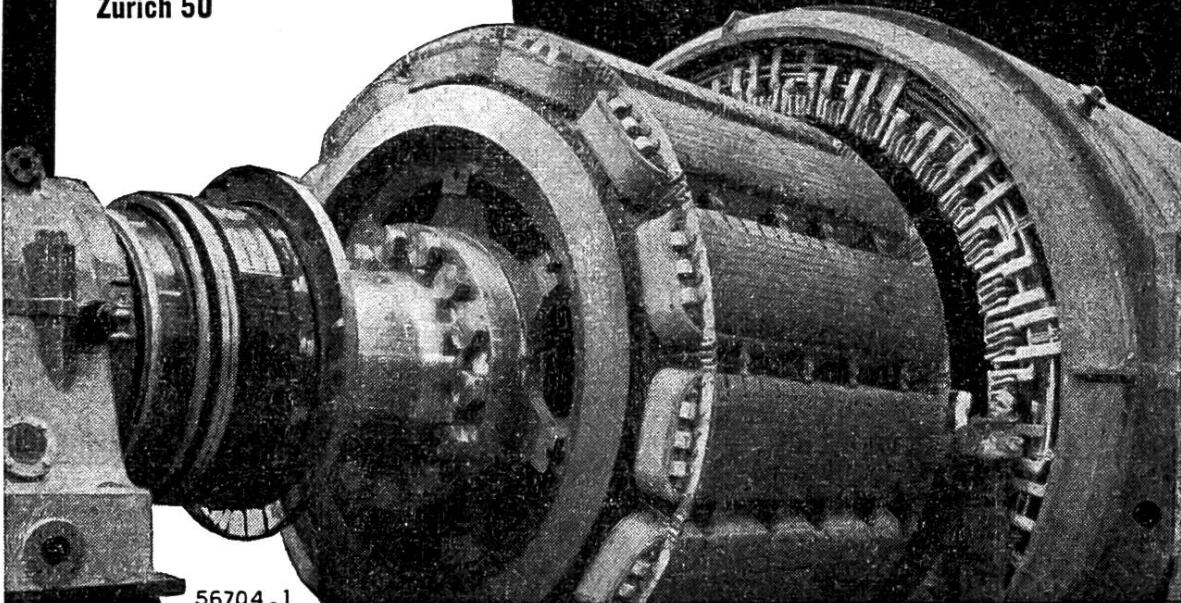


95 Cts.

Generatoren, Transformatoren
Schalt- und Schutzapparate
für Hoch- und Niederspannung.
Elektrische Traktion. Gleich-
richter. Elektrolyseure. Dampf-
turbinen. Gasturbinen. Radial-
gebläse und -kompressoren.

Maschinenfabrik Oerlikon
Zürich 50

OERLIKON



56704.1